

5. Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 30/2023 betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution

Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2025 und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Mai 2025

KR-Nr. 30b/2023

Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil), Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK): Ich habe schon wieder Pech und muss wieder nach der Pause sprechen (*der Ratssaal ist noch halbleer*), offenbar mag man mich nicht, aber gut (*Heiterkeit*).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat Kantonsratsnummer 30/2023 um ein Jahr zu verlängern. Mit dem ursprünglich als Motion eingereichten Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Rat gesetzliche Grundlagen zu unterbreiten, damit die Kosten für Einzelzimmer in Altersinstitutionen künftig durch die Zusatzleistungen übernommen werden. Die dafür notwendige Auslegeordnung zur aktuellen Situation der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen in Altersinstitutionen ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die GPK stimmt der Fristerstreckung mehrheitlich zu. Eine Minderheit, bestehend aus der SVP-Vertretung, lehnt die Fristerstreckung aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Sie ist der Auffassung, dass es allgemein zu viele Fristerstreckungen gibt, weshalb der vorliegende Antrag abzulehnen sei.

Die Mitte stimmt der Fristerstreckung ebenfalls zu. Besten Dank.

Minderheitsantrag René Isler, Sandra Bossert, Ruth Büchi-Vögeli:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 10. Juli 2023 überwiesenen Postulat KR-Nr. 230/2023 betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution wird nicht erstreckt.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Ich kann es auch kurz machen, die SVP-Fraktion wird die Fristerstreckung nicht unterstützen, und es gibt zwei Gründe dafür, erstens: Der Regierungsrat war bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen. Er wusste also, wie lange die Behandlung gehen kann. Dass er einen Studienauftrag zum Thema gibt, ist das eine, aber wenn er schon einen Studienauftrag gibt, dann soll er auch die Frist des Postulats einhalten und jetzt nicht versuchen, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Der zweite Punkt, dass man auf das Ergebnis der Pflegebettengesetzgebung abstellen will, die ja in der Vernehmlassung war: Auch dort muss man sagen, dass das kein Argument für die Fristerstreckung ist, denn dieses Geschäft verschiebt sich auch um circa ein Jahr. Das heisst, Sie werden nicht binnen eines Jahres die Resultate vorliegen haben und diese Resultate werden auch nicht in dieses Postulat, in die Postulatsbeantwortung einfließen

können. Somit ist also klar: Wir gewinnen gar nichts, wenn wir die Frist erstrecken, und wir sollten den Regierungsrat darauf aufmerksam machen, dass er möglichst seine Fristen einhalten soll. Es ist nicht so schwierig und er war ja bereit, das Postulat entgegenzunehmen, also wusste er auch, auf was er sich einlässt. Ich bitte Sie, die Fristerstreckung nicht zu genehmigen und das Postulat dem normalen Weg zuzuschreiben.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von René Isler gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 117 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission und damit der Verlängerung der Frist bis zum 27. März 2026 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.